

Recht & Sicherheit in der Kita

April 2019

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Aufsichtspflicht

Dies gilt es zu beachten, wenn Kinder vom Außengelände weglaufen **2**

Sichere Eingangstüren

Sorgen Sie dafür, dass Kinder nicht unbemerkt weglaufen **3**

Kind vermisst

Mit diesem detaillierten Notfallplan bleiben Sie Herr der Situation **4 & 5**

Abmahnung & Co.

Arbeitsrechtliche Sanktionen, wenn Kinder aus der Kita ausreißen **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

Weggelaufen? So sieht es mit dem Versicherungsschutz aus

Der Albtraum jeder Kita-Leitung: Ein Kind läuft aus der Kita weg, erleidet einen Unfall oder macht Unfug und richtet dabei einen Schaden an. Da stellt sich die Frage: Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus?

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht

Wenn ein Kind aus der Kita wegläuft und sich bei einem Unfall verletzt, besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Hintergrund ist, dass die Betreuung des Kindes in der Kita ja nicht offiziell durch eine Übergabe an eine abholberechtigte Person beendet wurde. Die Unfallversicherung haftet übrigens unabhängig davon, ob Sie und Ihre Mitarbeiter Ihre Aufsichtspflicht verletzt haben oder nicht.

Träger haftet für Sachschäden

Wenn ein Kind bei seinem „Ausflug“ einen Sachschaden verursacht, haftet grundsätzlich Ihr Träger bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung. Voraussetzung für die Haftung Ihres Trägers ist, dass Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern eine Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann. Zwar spricht viel für eine Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn ein Kind unbemerkt die Kita verlässt. Allerdings ist das letztlich immer eine Frage des Einzelfalls.

Vorsicht! Regressgefahr

Das klingt erst einmal so, als seien Unfälle, die ein Kind, das aus der Kita wegläuft, und Schäden, die es verursacht, gut versichert. Das stimmt auch.

Allerdings ist die Angelegenheit für Sie und Ihr Team nicht ausgestanden. Denn die Unfallkasse kann Sie und die verantwortlichen Mitarbeiter in Regress nehmen. Das gilt auch für Ihren Träger. Diese Haftung droht, wenn Sie bzw. Ihre Mitarbeiter das Weglaufen des Kindes grob fahrlässig zugelassen haben und damit verantwortlich für den Unfall bzw. für den Schaden sind.

Das heißt: Die Unfallkasse bzw. Ihr Träger ersetzt zunächst einmal den entstandenen Schaden, fordert die Zahlung dann aber in einem zweiten Schritt von Ihnen zurück.

Meine Empfehlung: Berufshaftpflichtversicherung

Dass ein Kind aus der Kita wegläuft, weil Sie bzw. Ihre Mitarbeiter nicht aufpassen, das kann passieren. Wenn dann ein Schaden entsteht, kann das unter Umständen teuer werden. Daher empfehle ich, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die Sie in solchen Situationen finanziell absichert. Diese Versicherung müssen Sie selbst abschließen.

Ausgerissen ...!

Liebe Kita-Leitungen, vor einigen Tagen rief mich die Leiterin einer großen Kita an. Ein 3-jähriger Junge war unbemerkt aus der Kita weggelaufen und wurde nach etwa einer Stunde wohlbehalten im nahegelegenen Einkaufszentrum aufgefunden. Das Bizarre: Niemand hatte das Kind vermisst. Erst als die Mutter ihren Sohn abholen wollte, stellten die Erzieherinnen fest, dass das Kind fehlte.

Ein absoluter Albtraum. Das können Sie sich sicher vorstellen.

Dass Kinder aus der Kita ausreißen, kommt immer wieder vor. Solche Ereignisse sorgen für Verunsicherung und Ängste bei den Eltern. Das ist nur zu verständlich. Schließlich wännen sie ihr Kind ja in Ihrer Obhut in Sicherheit und guter Betreuung.

Informieren Sie sich in diesem Themenheft, wie Sie möglichst verhindern, dass Kinder die Kita auf eigene Faust verlassen, und wie Sie rechtssicher und souverän reagieren, wenn doch einmal ein Kind Reißaus nimmt und es so zu einer Krise in der Kita kommt.

Ihre



Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Kind über den Zaun geklettert? Hier finden Sie Antworten auf Ihre 5 häufigsten Fragen

Wenn ein Kind in der Kita über den Zaun klettert und wegläuft, ist die Aufregung bei allen Beteiligten, vor allem aber bei den Eltern, groß. Da sind dann schnell Vorwürfe einer Aufsichtspflichtverletzung im Raum. In einer solchen Situation stellen sich immer wieder rechtliche Fragen. Die 5 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

FRAGE: „Liegt immer, wenn Kinder unbemerkt über den Zaun der Kita klettern, eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor?“

ANTWORT: Nein. Nicht unbedingt. Denn Sie dürfen Kinder unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen lassen. Dabei können Sie nicht immer ausschließen, dass Kinder über den Zaun klettern. Eine lückenlose Beaufsichtigung der Kinder wird vom Gesetzgeber nicht gefordert. Eine Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht kann man Ihnen und Ihren Mitarbeitern dann nicht vorwerfen, wenn Sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um solche Vorfälle zu verhindern. Welche Maßnahmen das sind, können Sie der Übersicht unten auf dieser Seite entnehmen.

FRAGE: „Dürfen wir Kinder überhaupt unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen lassen? Schließlich kann theoretisch jedes unserer Kinder über 3 Jahre über unseren Zaun klettern.“

ANTWORT: Ja. Sie dürfen Kinder unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen lassen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Allein die theoretische Möglichkeit, dass Kinder über den Zaun klettern, ist kein Ausschlussgrund.

FRAGE: „Müssen wir Kinder, die in der Vergangenheit schon einmal versucht haben wegzulaufen, besonders beaufsichtigen?“

ANTWORT: Ja. Solche Kinder müssen Sie besonders im Auge behalten, denn durch ihr bisheriges Verhalten haben sie

gezeigt, dass sie besonders gefährdet sind. Daher sollten Sie solche Kinder nicht unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen lassen.

FRAGE: „Kann man uns eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorwerfen, wenn Kinder durch ein Loch im Zaun entwischen oder sich unter dem Zaun durchgraben?“

ANTWORT: Ja. Denn das Außengelände muss gegen ein unbemerktes Weglaufen der Kinder gesichert sein. Bleiben Löcher im Zaun oder „Fluchttunnel“ unbemerkt, spricht alles dafür, dass die notwendigen Kontrollen nicht durchgeführt wurden. Das fällt letztlich auf Sie als Kita-Leitung zurück. Denn Sie müssen dafür sorgen, dass die Zaunanlage des Außengeländes regelmäßig auf mögliche „Fluchtwege“ untersucht wird.

FRAGE: „Kann man mir als Kita-Leitung einen Vorwurf machen, wenn ein Kind aus der Kita weggelaufen ist? Meist bin ich ja nur vertretungsweise ins Gruppengeschehen involviert.“

ANTWORT: Wenn Sie nicht unmittelbar für das weggelaufene Kind verantwortlich waren, kann man Ihnen als Leitung keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorwerfen.

Man kann Ihnen allerdings unter Umständen vorwerfen, dass Sie Ihre Organisationsverantwortung verletzt haben. Das ist immer dann anzunehmen, wenn Sie nicht für eine ordnungsgemäße Delegation der Beaufsichtigung der Kinder und Sicherheit des Außengeländes gesorgt haben. Das ist immer eine Frage des Einzelfalls.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie für Sicherheit

Kinder laufen leider gelegentlich aus Kitas weg. Das müssen Sie einkalkulieren und Maßnahmen ergreifen, damit das möglichst nicht passiert.



MASSNAHMEN, MIT DENEN SIE EIN VERLASSEN DES AUSSENGELÄNDES VERHINDERN



Maßnahme	Konkrete Umsetzung
Zaunanlage regelmäßig kontrollieren.	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter benennen, der die Zaunanlage kontrolliert. Möglichst täglicher Kontrollgang
Tore gegen das Öffnen durch Kinder sichern.	<ul style="list-style-type: none"> Kindersichere Sperre für Ausgangstore
Kinder sorgfältig auswählen.	<ul style="list-style-type: none"> Nur Kinder unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen lassen, die sich bisher als zuverlässig erwiesen haben. Kinder, die bereits weggelaufen sind, dies versucht haben oder dies ankündigen, sollten nur unter Aufsicht draußen spielen.
Regelmäßig nach den Kindern sehen.	<ul style="list-style-type: none"> Festlegen, dass die pädagogischen Fachkräfte spätestens alle 15 Minuten nach den Kindern auf dem Außengelände sehen.
Erzieher verteilen sich auf dem Außengelände.	<ul style="list-style-type: none"> Festlegen, dass Mitarbeiter sich auf dem Außengelände verteilen. Regeln, dass die Tore während der Abholzeit besonders wachsam kontrolliert werden.

Mit der geeigneten Türsicherung verhindern Sie Reißausnahmen einfach und effizient

Verlassen Kinder die Kita auf eigene Faust, nutzen sie in den meisten Fällen – ganz einfach: offen stehende Türen und Tore. Als Kita-Leitung sollten Sie daher Maßnahmen ergreifen, um Türen und Tore zu sichern und so den kleinen Ausreißern von Vornher ein „einen Riegel vorzuschieben“.

z. B. HANNI AUF ABWEGEN

Eines Morgens wird in der Kita „Kleine Bären“ die 3-jährige Hanni vermisst. Sie wird nach einer ½ Stunde intensiver Suche unverseht auf einem nahegelegenen Spielplatz gefunden. Es stellt sich heraus, dass Hanni in der Bringzeit durch die offene Eingangstür der Kita entwischt ist.

Rechtsgrundlage: DGUV-Vorschrift 82

Nach den Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherer für Kindertageseinrichtungen müssen Türen und Tore, die in den öffentlichen Verkehrsraum führen, so gesichert sein, dass die Kinder die Kita nicht unbemerkt verlassen können.

Das ist zu tun: Für Sicherheit sorgen

Als Kita-Leitung müssen Sie sich Gedanken machen, wie Sie Türen und Tore der Einrichtung so sichern, dass die Kinder nicht unbemerkt aus der Kita weglaufen können. Gleichzeitig ist natürlich darauf zu achten, dass der Brandschutz gewahrt bleibt.

Rüsten Sie technisch auf

Meist bleibt Ihnen nichts anderes übrig: Sie müssen technisch „aufrüsten“, um die Außentüren Ihrer Kita gegen ein

Entwischen der Kinder zu sichern. Welche technischen Möglichkeiten es gibt, können Sie der unten stehenden Übersicht entnehmen.

Lassen Sie die Eltern klingeln

Auch während der Bring- und Abholphase sollten Sie Türen und Tore der Einrichtung geschlossen halten. Lassen Sie die Eltern konsequent klingeln. Um den Aufwand für Ihr Team möglichst gering zu halten, lohnt es sich, in einen Türöffner mit Kamera zu investieren. Dann können Ihre Mitarbeiter die Tür aufdrücken, wenn tatsächlich Eltern eingelassen werden möchten. Gleichzeitig behalten sie den Türbereich im Blick, sodass sich kein Kind unbemerkt „aus dem Staub machen“ kann.

Sensibilisieren Sie die Eltern

Als Unsicherheitsfaktor erweisen sich in diesem Zusammenhang die Eltern. Denn sie achten nicht immer darauf, die Eingangstüren hinter sich zu schließen. Sensibilisieren Sie die Eltern daher für dieses Thema. Erklären Sie ihnen, wie wichtig es ist, dass auch die Eltern sich mit verantwortlich fühlen, dass kein Kind unbemerkt die Kita verlässt. Machen Sie von außen und innen einen Aushang an die Eingangstür, der die Eltern immer wieder daran erinnert – wenn sie die Kita betreten oder verlassen –, dass kein Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen aus der Kita gehen darf.

Treffen Sie klare Vereinbarungen mit Ihren Mitarbeitern

Treffen Sie auch im Team klare Regelungen, wie Sie verhindern, dass

Kinder unbemerkt durch die Eingangstüren und die Tore auf dem Außengelände die Kita verlassen. Besonders sensibel ist hier die oft turbulente Bring- und Abholzeit.

Hilfreich ist es häufig, wenn die Kinder sich in dieser besonders sensiblen Zeit in den Gruppenräumen aufhalten. So haben Ihre Mitarbeiter den Überblick, welche Kinder bereits abgeholt wurden und welche sich noch in der Kita aufhalten.

Spielen die Kinder in der Abholzeit auf dem Außengelände, sollten Sie sich im Team darauf einigen, dass immer ein Mitarbeiter das Tor im Blick behält und darauf achtet, dass sich kein Kind unbemerkt auf den Weg macht.

Meine Empfehlung: Träger einbeziehen

Sie als Leitung können natürlich durch die klare Strukturierung der Abläufe in Ihrer Kita viel dafür tun, dass kein Kind durch eine Tür oder ein Tor unbemerkt weglaufen kann.

Wollen Sie auch technisch aufrüsten, geht das nur, wenn Ihr Träger mitzieht. Suchen Sie daher das Gespräch und formulieren Sie klare Vorstellungen, wie Sie die Vorgaben der Unfallkasse umsetzen. Sinnvoll ist es, wenn Sie sich im Vorfeld des Gesprächs schon über die ungefähren Kosten der Umrüstung informieren. Mit klaren Zahlen lässt es sich leichter verhandeln.



WICHTIGE VORSCHRIFT

§ 27 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 82

Unfallverhütungsvorschrift Kindertagesstätten



DIESE TECHNISCHEN MÖGLICHKEITEN ZUR TÜRSICHERUNG BIETEN SICH FÜR KITAS AN

- Türklingel & -öffner mit Überwachungskamera
- Verriegelung der Tür mit einem elektrischen System, das von Kindern nicht selbst betätigt werden kann. Bringen Sie z. B. einen elektrischen Türöffner außerhalb deren Reichweite an. **Wichtig!** Im Notfall, z. B. bei einem Brand, muss sich die Tür manuell ohne Strom öffnen lassen.
- Versetzen Sie die Türklinke auf mindestens 1,70 m Höhe, sodass die Kinder nicht herankommen.
- Lassen Sie z. B. an Fluchttüren, die sich nach außen öffnen müssen, Panikschlösser mit einem „Türwächter“ installieren. Dieser schlägt akustisch und optisch Alarm, wenn die Tür unbefugt geöffnet wird.



Aus der Kita weggelaufen: Ergreifen Sie schnell und souverän die richtigen Maßnahmen

Auch wenn Sie und Ihre Mitarbeiter noch so gut aufpassen: Sie können es nicht zu 100 % verhindern, dass Kinder sich selbstständig auf den Weg machen und aus der Kita weglaufen. Damit begibt sich das Kind in Gefahr, sodass von Ihrer Seite schnelles und strukturiertes Handeln gefragt ist. Außerdem müssen Sie sich eine Strategie überlegen, wie Sie die Situation an Eltern, Träger, Polizei und ggf. auch an die Presse kommunizieren.

z. B. CARL AUF ABWEGEN

Der 3-jährige Carl ist in einem unbemerkten Moment aus der Kita „Sonnenschein“ entwischt. Er ist ins 500 m entfernte Einkaufszentrum gelaufen. In der Kita wurde sein Fehlen erst nach etwa einer Stunde bemerkt, als die Mutter ihren Sohn früher als sonst abholen wollte. Erst dann bemerkten die Erzieherinnen, dass der Junge spurlos verschwunden war. Die Leitung setzte sich, nachdem in der Kita erfolglos nach dem Kind gesucht wurde, mit der örtlichen Polizeidienststelle in Verbindung. Diese konnte schnell Entwarnung geben. Denn Besucher des Einkaufszentrums waren auf das Kind ohne Begleitung aufmerksam geworden und hatten die Polizei gerufen. Die Mutter konnte Carl daher nach kurzer Zeit – wohlbehalten – in die Arme schließen. Dennoch fürchtet die Leitung, dass der Vorfall ein Nachspiel haben wird.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Mit dem Betreuungsvertrag übernimmt Ihr Träger für die Dauer des Aufenthalts des Kindes in Ihrer Kita die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Diese Pflichten delegiert er sodann an Sie und Ihre Mitarbeiter. Sie als Leitung tragen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter diese Pflichten auch tatsächlich wahrnehmen und die Kinder mit Umsicht beaufsichtigt werden.

So sollte auch vermieden werden, dass diese aus der Kita weglaufen. Zumindest müssen Sie aber die Abläufe in Ihrer

Einrichtung in der Weise organisieren, dass Ihre Mitarbeiter das Fehlen eines Kindes zeitnah bemerken und dann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um das Kind wieder aufzufinden.

Das ist zu tun: Strukturen schaffen und überprüfen

Schaffen Sie in Ihrer Kita Strukturen, die es Kindern schwer machen, die Einrichtung unbemerkt zu verlassen, und sorgen Sie dafür, dass Ihr Team jederzeit den Überblick hat, ob alle Kinder da sind.

Sorgen Sie dafür, dass Fehlen sofort auffällt

Kinder veranlasst häufig der Drang nach Abenteuern oder eine bestimmte Idee, aber auch Ärger oder Wut dazu, die Kita auf eigene Faust zu verlassen. Und die Erfahrung zeigt: Wenn Kinder es wirklich ernst meinen, finden sie auch einen Weg.

Was aber nicht passieren darf, ist, dass Ihre Mitarbeiter das Fehlen eines Kindes – wie im Beispiel – erst nach Stunden bemerken. Denn das stellt eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Gerichte dürfen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in der Kita maximal 15 Minuten unbeaufsichtigt sein. Spätestens nach Ablauf dieser Zeitspanne muss Ihren Mitarbeitern auffallen, dass ein Kind fehlt.

Achtung! Dieser Grundsatz gilt auch, wenn Sie in einem offenen bzw. teiloffenen Konzept arbeiten und die Kinder sich vollkommen frei im Haus bewegen können. Das offene Arbeiten entbindet Sie und Ihr Team nicht von der Verpflichtung, zu jeder Zeit zu wissen, wo sich jedes Kind befindet und sein Fehlen zu bemerken.

U3-Kinder genießen besondere Aufmerksamkeit

Betreuen Sie Kinder unter 3 Jahren in Ihrer Einrichtung, sollten diese gar nicht bzw. nur ganz kurz ohne Aufsicht sein. Das Fehlen eines U3-Kin-

des muss Ihren Mitarbeitern daher sofort auffallen. Da gilt die 15-Minuten-Grenze nicht.

Suchen Sie das offene Gespräch mit den Eltern

Häufig gelingt es, kleine Ausreißer schnell und ohne Hilfe von außen wieder einzufangen. Da liegt der Gedanke nahe, den Eltern gar nichts von diesem Ereignis zu erzählen.

Hiervor möchte ich Sie dringend warnen. Denn meine Erfahrung zeigt, dass solche Informationen meist doch irgendwie bei den Eltern ankommen. Und dann ist der Vertrauensverlust viel größer, als wenn

- Sie sofort offen mit der Angelegenheit umgehen,
- den Eltern erzählen, was vorgefallen ist,
- berichten, wie Sie hierauf reagiert haben,
- was Sie mit dem Kind besprochen haben,
- welche Konsequenzen Sie für die Aufsichtsführung in der Kita gezogen haben.

Meine Empfehlung: Schützen Sie die Kinder und sich selbst

Läuft ein Kind aus Ihrer Kita weg, ist schnelles und besonnenes Handeln von Ihrer Seite angezeigt. Sie können es sich in einer solchen Situation nicht leisten, lange zu zögern. Schließlich bewegt sich ein Kita-Kind unbeaufsichtigt im öffentlichen Straßenraum und ist dort einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt.

Daher ist es wichtig, sich gedanklich auf eine solche Situation einzustellen und einen fertigen Notfallplan zur Hand zu haben. Das erleichtert Ihnen das richtige Handeln in der akuten Krisensituation, und Sie bekommen eine solch schwierige Situation souverän in den Griff. Nutzen Sie für die Entwicklung eines entsprechenden Notfallplans das Muster auf Seite 5 und passen Sie dieses an die Besonderheiten und Anforderungen in Ihrer Kita an.



NOTFALLPLAN: WEGGELAUFENE KINDER

**Situation: Kind wird vermisst****Handlungsschritt****Das ist konkret zu tun**

Kind in der Kita suchen.

- Kita-Gebäude absuchen.
- Außengelände absuchen.
- Nebengebäude absuchen.

Kind im direkten Umfeld der Kita suchen.

- Nahbereich der Kita durch Mitarbeiter absuchen.

Polizei informieren.

- Polizei anrufen und mitteilen, dass ein Kind aus der Kita vermisst wird.

Überlegen, wo das Kind sich aufhalten könnte.

- Team überlegt, ob Kind Lieblingsstellen außerhalb der Kita hat.

Foto des Kindes für die Polizei heraussuchen.

- Bezugserzieherin sucht Foto des Kindes heraus (in Papier und digital).

Genauere Beschreibung des Kindes fertigen.

- Bezugserzieherin schreibt auf, wie das Kind vor dem Verschwinden gekleidet war.

Eltern informieren.

- Leitung informiert Eltern telefonisch über das Verschwinden und bittet diese, bei weiteren Bezugspersonen anzurufen und nachzufragen, ob das vermisste Kind dort aufgetaucht ist.
- Leitung bittet Eltern, im Nahumfeld der Wohnung nach dem Kind zu suchen.

Träger informieren.

- Leitung informiert den Träger telefonisch.

Sich an die Anweisungen der Polizei halten.

- Leitung und Team bleiben in der Kita und warten auch die Anweisungen der Polizei.

Situation: Kind hat sich wieder eingefunden

Situation in der Kita analysieren.

- Analysieren Sie, wie es zu dem Verschwinden kommen konnte.
- Legen Sie Maßnahmen fest, um solche Vorfälle zukünftig zu vermeiden.

Träger über die genauen Umstände des Vorfalls informieren.

- Informieren Sie Ihren Träger persönlich über die Vorfälle, die Hintergründe und Ihre Schlussfolgerungen hieraus.
- Stimmen Sie mit dem Träger ab, wie Sie sich gegenüber den Eltern positionieren.

Eltern des betroffenen Kindes zu einem Gespräch bitten.

- Bitten Sie die Eltern zu einem Gespräch.
- Bitten Sie Ihren Träger um Unterstützung und Moderation.
- Informieren Sie die Eltern offen, was passiert ist.
- Beantworten Sie Fragen der Eltern und gehen Sie auf deren Befürchtungen, aber auch deren Vorwürfe ein.
- Entschuldigen Sie sich angemessen für den Vorfall und drücken Sie Ihr Bedauern für die ausgestandenen Ängste und Sorgen aus.
- Erklären Sie den Eltern, welche Maßnahmen Sie Kita-intern ergriffen haben, um solche Vorfälle zukünftig zu vermeiden.
- Wenn Eltern heftig reagieren: Sperren Sie sich nicht, wenn die Eltern den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden wollen.

Presseerklärung formulieren und mit dem Träger abstimmen.

- Verfassen Sie eine Presseerklärung für den Fall, dass die Presse in dieser Angelegenheit auf Sie zukommt.
- Stimmen Sie diese mit Ihrem Träger ab.
- Behalten Sie den Austausch in den sozialen Netzwerken im Blick.
- Stimmen Sie mit Ihrem Träger ab, ob und wie Sie zu Posts Stellung beziehen.
- Unternehmen Sie keine Alleingänge und stimmen Sie alle öffentlichen Äußerungen mit dem Träger ab.

Elternvertreter informieren.

- Informieren Sie Ihre Elternvertretung über den Vorfall.

Elternabend zur Information aller Eltern planen und zeitnah hierzu einladen.

- Planen Sie zeitnah einen Elternabend zu diesem Vorfall.
- Informieren Sie die Eltern und beugen Sie so Gerüchten und Spekulationen vor.

Bundessozialgericht

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch für weggelaufene Kinder

Wenn Kinder aus der Kita weglaufen, ist das natürlich ein Albtraum. Gott sei Dank gehen die meisten dieser unbeaufsichtigten Ausflüge glimpflich aus. Wirklich dramatisch wird es allerdings, wenn dem weggelaufenen Kind etwas passiert. Beruhigend für Sie und die Eltern: Es besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Der Fall: Kleiner Junge läuft aus Kita weg

Ein fast 4-jähriger Junge lief gegen 16.00 Uhr unbemerkt aus der Kita weg. Er ging zu dem Hochhaus, in dem er mit seinen Eltern lebte. Gegen 16.30 Uhr wurde er dort schwer verletzt aufgefunden. Das Kind war aus

einem offen stehenden Flurfenster eines höheren Stockwerks gestürzt.

Das Urteil: Kind war gesetzlich unfallversichert

In diesem Fall wurde darüber gestritten, ob es sich bei dem Sturz um einen über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckten Kita-Unfall handelte. Schließlich urteilte das Bundessozialgericht – zugunsten des Kindes.

Die Richter entschieden, dass das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert war. Das begründeten sie damit, dass das Kind sich während des Unfalls in der Obhut der Kita befand. Hieran änderte – so die Richter – auch die Tatsache nichts, dass das Kind unbemerkt aus der Ein-

richtung weggelaufen war. Denn die Obhuts- und Aufsichtspflicht der Einrichtung ende erst, wenn das Kind an eine abholberechtigte Person übergeben wird.

Meine Empfehlung: Unfälle melden, Eltern beruhigen

Natürlich ist es schlimm, wenn ein Kind aus der Kita wegläuft und sich dabei verletzt. Beruhigend ist, dass auch für solche „Ausflüge“ Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Melden Sie also einen solchen Unfall, und beruhigen Sie die Eltern insofern, als sie sich keine Sorgen um die finanziellen Folgen des Unfalls ihres Kindes machen müssen.

Oberlandesgericht Nürnberg

Autofahrer haftet voll für Schaden seines 5-jährigen „Unfallgegners“

Kinder genießen im Straßenverkehr besonders viel „Narrenfreiheit“. Bis zum Alter von 10 Jahren haften sie nicht für Schäden, die sie im Straßenverkehr anrichten. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass ihnen einfach noch die notwendige Reife fehlt, um auf Gefahrensituationen zu reagieren. Autofahrer haften sogar dann für einen Unfall mit einem Kita-Kind, wenn sie eigentlich alles richtig gemacht haben.

Der Fall: Kind rennt auf die Fahrbahn

Ein 5-jähriges Kind rannte eine Auffahrt hinunter auf die Straße und kollidierte mit einem Auto. Es wurde hierbei

erheblich verletzt, und auch das Auto wurde beschädigt. Der Autofahrer war nur 25 km/h gefahren. Im gerichtlichen Verfahren ging es um die Frage, wer für den entstandenen Schaden haftet.

Das Urteil: Autofahrer haftet vollumfänglich

Die Richter entschieden, dass der Autofahrer bzw. dessen Versicherung den Schaden des verletzten Kindes voll ersetzen muss, auch wenn dem Autofahrer kein direktes Fehlverhalten vorzuwerfen war. Außerdem blieb er auf dem durch das Kind verursachten Schaden an seinem Pkw sitzen.

Mein Kommentar: Kinder brauchen besonderen Schutz

Es ist beruhigend, dass Kinder im Straßenverkehr besonderen Schutz genießen, auch wenn sie beispielsweise aus der Kita weglaufen und dann einen Unfall haben.



WICHTIGES URTEIL & VORSCHRIFT

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 16.06.2010, Az. 8 U 2496/09

§ 828 BGB – Haftung von Minderjährigen

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH • **Kundendienst:** Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2019 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau
 „Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Weglaufen aus der Kita“ liegt der Ausgabe April 2019 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.
 „Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl

Kind weggelaufen: Diese arbeitsrechtlichen Konsequenzen drohen

Wenn Kinder aus der Kita weglaufen, ist die Aufregung natürlich groß. Ist das Kind gefunden und hat sich die Situation wieder etwas beruhigt, stellt sich in aller Regel die Frage nach den Konsequenzen für die verantwortlichen Mitarbeiter.



PRAXISBEISPIEL

Susanne Schneider und Lisa Berger sollten die Kinder der Kita „Sonnenschein“ auf dem Außengelände beaufsichtigen. Sie hatten sich allerdings so viel zu erzählen, dass sie nicht bemerkten, dass Hannes und Leon über den Zaun der Kita geklettert sind. Die Jungen wollten zum Bäcker gehen und sich dort ein Eis kaufen. Auf dem Weg liefen sie einer Nachbarin von Hannes über den Weg. Diese brachte die Kinder dann unbeschadet in die Kita zurück, wo sie noch gar nicht vermisst worden waren.

Rechtsgrundlage: Arbeitsvertrag

Ihre Mitarbeiter sind aufgrund ihres Arbeitsvertrags verpflichtet, Kinder in der Obhut Ihrer Kita zu betreuen und zu beaufsichtigen. Verletzen sie diese Aufsichtspflicht, verletzen sie damit ihre arbeitsvertraglichen Pflichten und müssen mit Konsequenzen rechnen.

Das ist zu tun: Klare Ansagen machen

Laufen Kinder unbemerkt aus der Kita weg, ist dies immer ein Indiz dafür, dass Ihre Mitarbeiter es mit der Aufsicht nicht so ernst nehmen. Beson-

ders kritisch wird es, wenn Kinder abhauen und dies über einen längeren Zeitraum nicht auffällt.

Prüfen Sie, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt

Sind Kinder aus der Einrichtung weggelaufen, sollten Sie in einem ersten Schritt prüfen, ob die für das Kind zuständigen Mitarbeiter ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Dafür müssen Sie sich die Situation genau ansehen und überlegen, ob Sie der Ansicht sind, dass die Mitarbeiter bei der Beaufsichtigung der Kinder einen Fehler gemacht haben und die Kinder deshalb die Kita unbemerkt verlassen konnten.

Reagieren Sie angemessen

Stellen Sie fest, dass die Mitarbeiter ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, sollten Sie als Leitung überlegen, wie Sie auf dieses Fehlverhalten angemessen reagieren. Es einfach hinzunehmen ist keine Option. Denn dann können Sie sicher sein, dass ein solches Verhalten Schule macht – bis vielleicht wirklich einmal etwas Ernstes passiert.

Laufen Kinder unbemerkt aus der Kita weg, haben Sie folgende Möglichkeiten, hierauf zu reagieren:

■ **Ermahnung:** Hierbei weisen Sie den Mitarbeiter auf sein Fehlverhalten hin und fordern ihn auf, sich zukünftig entsprechend den Vorgaben des Arbeitsvertrags bzw. der Dienstansweisungen zu verhalten.

■ **Abmahnung:** Hierbei weisen Sie den Mitarbeiter auf sein Fehlverhalten hin, fordern ihn auf, sich zukünftig entsprechend den Vorgaben des Arbeitsvertrags bzw. der Dienstansweisungen zu verhalten, und drohen ihm für den Wiederholungsfall eine Kündigung des Arbeitsvertrags an.

■ **Kündigung:** Haben Sie den Mitarbeiter bereits wegen eines vergleichbaren Verhaltens abgemahnt, können Sie im Wiederholungsfall eine verhaltensbedingte Kündigung aussprechen.

■ **Fristlose Kündigung:** Liegt eine besonders schwerwiegende Verletzung der Aufsichtspflicht vor, die Ihnen eine weitere Zusammenarbeit bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist unzumutbar macht, können Sie auch fristlos kündigen.

Meine Empfehlung: Entscheiden Sie einzelfallbezogen

Überlegen Sie, bevor Sie arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen, ob das Weglaufen lediglich auf eine Verknüpfung unglücklicher Umstände oder tatsächlich auf einen Fehler Ihrer Mitarbeiter zurückzuführen ist. Berücksichtigen Sie auch immer das bisherige Verhalten Ihrer Mitarbeiter. Arbeiten diese eigentlich immer korrekt und haben sie normalerweise den Regelfall, sind diese durch den Vorfall selbst häufig gestraft genug, sodass eine Ermahnung vollkommen ausreichend ist. Diese kann aber durchaus schriftlich abgefasst werden. Ein Muster hierfür finden Sie im Folgenden.



MUSTER: SCHRIFTLICHE ERMAHNUNG EINER MITARBEITERIN WEGEN WEGLAUFENS EINES KINDES AUS DER KITA

Sehr geehrte Frau Schneider,

am 15.03.2019 führten Sie von 14.30 bis 15.30 Uhr Aufsicht auf dem Außengelände der Kita „Sonnenschein“. Gegen 15.00 Uhr unterhielten Sie sich so intensiv mit Ihrer Kollegin Lisa Berger, dass Ihnen entging, wie Hannes und Leon über den Zaun der Kita kletterten. Darüber hinaus bemerkten Sie das Fehlen der Kinder für mindestens 20 Minuten nicht. Mit diesem Verhalten haben Sie Ihre Aufsichtspflicht verletzt und damit gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Wegen dieses Fehlverhaltens ermahne ich Sie und fordere Sie hiermit auf, sich zukünftig auf dem Außengelände ausschließlich mit der Beaufsichtigung der Kinder zu beschäftigen.

Neustadt, 16.03.2019

Johanna Müller, Kita-Leitung



? „Können wir ein Kind mit Weglauf-Tendenzen von Ausflügen ausschließen?“

FRAGE: „Wir betreuen derzeit ein Kind in unserer Kita, das immer wieder versucht wegzulaufen, wenn es sich nicht wohlfühlt. Wir wollen jetzt mit den Kindern einen größeren Ausflug machen, bei dem wir auch öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Ich überlege nun, ob wir dieses Kind bei unserem Ausflug mitnehmen können. Ich habe Sorge, dass das Kind in einem unbeobachteten Moment wegläuft. Können wir das Kind von vornherein von dem Ausflug ausschließen?“

ANTWORT: JA. DAS DÜRFEN SIE. Sind Sie der Auffassung, dass Sie die Sicherheit des Kindes bei dem Ausflug nicht gewährleisten können,

haben Sie die Möglichkeit, das Kind von dem Ausflug auszuschließen.

Das ist natürlich eine traurige Entscheidung, die das Kind aus seiner Gruppe ausschließt. Daher sollte ein Ausschluss von einem Ausflug immer die letzte Möglichkeit sein. Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Team genau, ob Sie die sichere Betreuung des Kindes tatsächlich nicht gewährleisten können. Ist dies der Fall und müssen Sie ernsthaft befürchten, dass das Kind bei dem geplanten Ausflug wegläuft und dadurch in Gefahr gerät, sollten Sie es zu seinem eigenen Schutz besser in der Kita lassen.

Meine Empfehlung: **Beziehen Sie die Eltern ein**

Informieren Sie die Eltern des Kindes und begründen Sie Ihre Entscheidung. So sehen sie, dass Sie sich die Entscheidung nicht leicht gemacht, sondern die Sicherheit ihres Kindes in den Vordergrund gestellt haben.

Sie können den Eltern auch anbieten, dass sie oder eine von ihnen beauftragte Person das Kind auf dem Ausflug begleiten und für eine 1:1-Betreuung sorgen. Dann liegt die Verantwortung für dieses Kind nicht bei Ihnen und Ihrem Team, sondern bei den Eltern bzw. bei der von ihnen beauftragten Person.

? „Muss unser Träger für eine Einzäunung des Kita-Geländes sorgen?“

FRAGE: „Ich leite eine eingruppige Kita. Diese befindet sich in einem Einfamilienhaus mit einem schönen großen Garten. Dieser hat allerdings einen Nachteil: Er ist nicht vollständig eingezäunt. Das hat zur Folge, dass wir kein Kind unbeaufsichtigt im Garten lassen können. Und auch während wir gemeinsam draußen sind, müssen wir immer sehr genau aufpassen, dass kein Kind unbemerkt das Gelände verlässt.“

Außerdem kommt es immer wieder vor, dass während der Betreuungszeiten frei laufende Hunde in den Garten kommen. Bisher ist nichts passiert, aber ich habe Angst vor dem Tag, an dem ein Kind wegläuft oder von einem Hund gebissen wird. Ich habe den Träger gebeten, dafür zu sorgen, dass das Gelände vollständig eingezäunt wird. Er meint, das sei nicht notwendig. Es genüge, wenn das Außengelände – wie bisher – zur Straße hin gesichert sei. Wir müssten halt aufpassen. Schließlich sei das ja auch unsere Aufgabe. Ich frage mich jetzt, ob es nicht Pflicht ist, das Außengelände einer Kita einzufrieden.“

ANTWORT: JA. DAS IST PFLICHT. Die gesetzlichen Unfallversicherer ver-

pflichten die Träger von Kindertageseinrichtungen, das Außengelände, soweit dies von Kindern genutzt wird, einzufrieden. Dies dient zum einen dazu, die Kinder am Weglaufen zu hindern, zum anderen aber auch dazu, die Kinder vor einem unbefugten Betreten durch Dritte – und frei laufenden Hunden – zu schützen.

Meine Empfehlung: Sprechen Sie mit Ihrem Träger

Die von Ihnen geschilderte Situation ist tatsächlich sehr gefährlich. Denn auch wenn Sie „nur“ eine eingruppige Einrichtung leiten, können Sie auf dem Außengelände nicht immer alle Kinder im Blick haben. Selbst wenn nicht die unmittelbare Gefahr besteht, dass die Kinder auf die Straße laufen, bleibt dennoch die Möglichkeit, dass die Kinder das Gelände unbemerkt verlassen und so in Gefahr geraten.

Zudem besteht die Gefahr, dass Unbefugte – 2- und 4-beinige – Ihr Außengelände betreten und die Kinder in gefährliche Situationen bringen.

Dies sollten Sie Ihrem Träger deutlich machen und hierbei auf die gelten-

den Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger verweisen. Das Außengelände muss mit einem mindestens 1 m hohen Zaun eingefriedet werden.

Wenn Sie Ihrem Träger diese Vorschriften bewusst machen, sollte er eigentlich ein Einsehen haben.

Wenn nicht, könnten Sie darüber nachdenken, die Eltern für diesen Missetand zu interessieren. Meine Erfahrung zeigt, dass sich Träger häufig erst bewegen, wenn Eltern sich beschweren.

Wichtig! Außerdem sollten Sie den Träger unbedingt schriftlich darauf hinweisen, dass Sie die Einzäunung des Geländes für dringend geboten halten. Dann kann er – wenn er nicht aktiv wird und tatsächlich etwas passiert – Sie hierfür nicht verantwortlich machen.



WICHTIGE VORSCHRIFT

§ 27 Abs. 3 und 4 DGUV Vorschrift 82
Kindertageseinrichtungen

DGUV Regeln 102 – 002
Kindertageseinrichtungen